

## **Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Aurich**

Satzung v. 01.07.1999, Inkrafttreten: 01.10.1999

1. Änderung v. 13.10.2005

2. Änderung v. 09.06.2008

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 1. Juli 1999 folgende Satzung beschlossen

### **§ 1 -Allgemeines-**

- ( 1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Aurich. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- ( 2) Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt die Stadtbibliothek während der Öffnungszeiten zu benutzen. Zwischen der Stadtbibliothek und dem Benutzenden besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- ( 3) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich und umfasst
  - a) das Entleihen von Medieneinheiten (Bücher, Zeitschriften, Spiele, Tonträger, CD-ROMs und Bilder),
  - b) das Lesen in Büchern und Zeitschriften der Stadtbibliothek in deren Räumen,
  - c) die Inanspruchnahme des Leihverkehrs der Deutschen Bibliotheken.
- ( 4) Gebühren und Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach § 12 dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- ( 5) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgegeben. Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung durch Schulklassen, Gruppen etc. besondere Regelungen treffen.

### **§ 2 -Anmeldung-**

- ( 1) Der/die Benutzer/-in meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält eine Ausleihkarte. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der/die Benutzer/-in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift diese Satzung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt damit auch die Zustimmung zur elektronischen Speicherung aller Angaben zur Person.
- ( 2) Minderjährige können Benutzende werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung nimmt die gesetzliche Vertretung vor. Diese verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- ( 3) Juristische Personen, Dienststellen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei

Unterschriften von Bevollmächtigten, die zur Benutzung der Stadtbibliothek für den Antragsteller berechtigt sein sollen.

- ( 4) Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet der Stadtbibliothek Änderungen seines/ihrer Namens oder seiner/ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Für die Ermittlung des Wohnsitzes durch die Stadtbibliothek wird eine Gebühr nach § 12 dieser Satzung erhoben.

### **§ 3 -Ausleihkarte-**

- ( 1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist nur mit einer gültigen Ausleihkarte zulässig. Sie ist dem Bibliothekspersonal jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.
- ( 2) Die Ausleihkarte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Ihr Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch der Ausleihkarte entsteht, haftet der/die eingetragene Benutzer/-in bzw. die gesetzliche Vertretung.
- ( 3) Für die Ausstellung einer neuen Ausleihkarte als Ersatz für eine abhanden gekommenen oder beschädigte wird eine Gebühr nach § 12 dieser Satzung erhoben.
- ( 4) Die Ausleihkarte ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

### **§ 4 -Ausleihe, Leihfrist-**

- ( 1) Gegen Vorlage der Ausleihkarte können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Im Einzelfall kann die Anzahl der auszuleihenden Medien beschränkt werden.

- ( 2) Die Leihfrist beträgt für

|                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| Bücher, Kassetten, Spiele und CD-ROMs | 3 Wochen |
| Zeitschriften, CDs                    | 1 Woche  |
| Bilder                                | 3 Monate |
| DVD`s                                 | 2 Tage   |

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

- ( 3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Eine telefonische Verlängerung ist einmalig möglich. Die Gesamtleihfrist für Bilder ist auf insgesamt 6 Monate beschränkt.
- ( 4) Die Stadtbibliothek ist berechtigt entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

### **§ 5 -Ausleihbeschränkungen-**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

### **§ 6 -Vorbestellungen-**

Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch des Benutzers oder der Benutzerin Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr nach § 12 dieser Satzung entgegennehmen.

## **§ 7 -Auswärtiger Leihverkehr-**

Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

## **§ 8 -Verspätete Rückgabe, Einziehung-**

- ( 1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Mahngebühren nach § 12 dieser Satzung zu entrichten.
- ( 2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.
- ( 3) Werden die Medien trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek
  - a) die Medien einziehen lassen,
  - b) Ersatzbeschaffung durchführen oder Wertersatz verlangen,
  - c) ggf. Mittel des Verwaltungszwanges in Anspruch nehmen.

## **§ 9 -Behandlung der Medien, Haftung-**

- ( 1) Sämtliche Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer oder die Benutzerin schadenersatzpflichtig. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- ( 2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzenden auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der/die Benutzer/-in, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft.
- ( 3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- ( 4) Benutzer oder Benutzerinnen können sich des aufgestellten Kopiergerätes entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrecht beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrecht.

## **§ 10 -Schadenersatz-**

- ( 1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- ( 2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 11 -Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht-**

- ( 1) Jeder Benutzer und jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzende nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.

- ( 2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek grundsätzlich nicht mitgebracht werden.
- ( 3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Bibliothekbesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
- ( 4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer und Benutzerinnen übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
- ( 5) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekpersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

**§ 12 -Höhe der Gebühren-**

- ( 1) Für die Erstausfertigung und jährliche Verlängerung der Ausleihkarte wird eine Gebühr wie folgt erhoben:

|  |           |
|--|-----------|
| Erwachsene   | 7,50 EURO |
| Schüler/-innen (über 18 Jahre), Studierende, Wehr- und Zivildienstleistende, Personen, die das „Freiwillige Soziale Jahr“ ableisten, Inhaber der Auricher Ermäßigungskarte | 5,- EURO  |
| Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)  | frei      |

Feriengäste (Einzelpersonen, Ehepaare oder Familien) haben für die gemeinschaftliche Ausleihkarte für die Dauer von maximal 4 Wochen eine Gebühr in Höhe von 5,- DM / 2,50 EURO zu zahlen.

- ( 2) Für die Ersatzausfertigung einer Ausleihkarte wird eine Gebühr wie folgt erhoben:

|   |         |           |
|---|---------|-----------|
| - für Erwachsene  | 20,- DM | 10,- EURO |
| - für Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | 10,- DM | 5,- EURO  |

- ( 3) Für die Ermittlung neuer Adressen zur Feststellung des Wohnsitzes des Benutzers oder der Benutzerin werden 5,- DM / 2,50 EURO erhoben.

- ( 4) Nach Ablauf der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Die Säumnis tritt ohne Mahnung ein. Die Säumnisgebühr beträgt pro Medieneinheit

|   |         |           |
|---|---------|-----------|
| - für Erwachsene, je Tag  | 0,50 DM | 0,25 EURO |
| - für Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), je Tag | 0,20 DM | 0,10 EURO |

Mahnt die Stadtbibliothek die Rückgabe der Medien schriftlich an, so hat der/die Benutzer/-in bzw. die gesetzliche Vertretung zusätzlich zur Säumnisgebühr für jede Mahnung 4,- DM / 2,- EURO zu entrichten.

- ( 5) Bei Abholung von nicht zurückgegebenen Medien wird je Botengang zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 20,- DM / 10,- EURO erhoben.

- ( 6) In folgenden Fällen ist ein pauschaler Kostenersatz zu leisten
- |  |                     |
|--|---------------------|
| - bei kleineren Schäden an Büchern   | 1,-- DM / 0,50 EURO |
| - bei Beschädigung oder Verlust einer CD-Hülle   | 2,-- DM / 1,-- EURO |
| - bei Beschädigung oder Verlust einer MC-Hülle   | 1,-- DM / 0,50 EURO |
| - bei Beschädigung oder Verlust eines Transportbehälters für Bilder                                | 8,-- DM / 4,-- EURO |
| - für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums | 3,-- DM / 1,50 EURO |
- ( 7) Für die Nutzung des Internets wird eine Gebühr in Höhe von 1,--DM / 0,50 EURO (Mindestgebühr) pro 15 Minuten erhoben.
- ( 8) Für das Kopieren aus Büchern, Zeitschriften, CD-ROMs und Ausdrücke aus dem Internet werden je Seite 0,20 DM / 0,10 EURO erhoben.
- ( 9) Medieneinheiten können zur Ausleihe vorgemerkt werden. Für die Benachrichtigung, dass Medien zur Ausleihe bereitgehalten werden, wird eine Gebühr von 1,-- DM / 0,50 EURO erhoben.
- (10) Für die Bereithaltung von Medien aus dem Leihverkehr der deutschen Bibliotheken wird eine Gebühr von 2,50 DM / 1,25 EURO je Medieneinheit zuzüglich der Kosten erhoben, die von der Leihstelle in Rechnung gestellt werden.
- (11) Die Bibliotheksleitung kann die Säumnisgebühren, Kosten oder Auslagen ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dieses aus Billigkeitsgründen angezeigt ist.
- (12) Bei Veranstaltungen der Stadtbibliothek können Eintrittsgelder erhoben werden, deren jeweilige Höhe die Leitung der Stadtbibliothek nach eigenem Ermessen festsetzen kann.

### **§ 13 -Ausschluss von der Benutzung-**

Benutzer oder Benutzerinnen, die gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

### **§ 14 -Haftungsausschluss-**

- ( 1) Die Stadt Aurich haftet nicht für Schäden, die durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen entstehen, die Benutzer, Benutzerinnen oder Dritte in die Stadtbibliothek eingebracht haben. Als eingebracht gelten alle Sachen, die vorübergehend in die Räumlichkeiten der Stadtbibliothek gebracht worden sind.
- ( 2) Die Stadt Aurich haftet nicht für Schäden, die durch das Abspielen von entliehenen Tonträgern entstehen. Sämtliche Risiken bei der Entleiherung von Tonträgern trägt ausschließlich der Benutzer oder die Benutzerin.
- ( 3) Die Stadt Aurich haftet ferner nicht für Schäden, die bei der Verwendung ausgeliehener Datenträger an Dateien, Datenträgern und Hardware entstehen. Sämtliche Risiken bei der Entleiherung von Software trägt der Benutzer oder die Benutzerin.

## **§ 15 -Inkrafttreten-**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 29. April 1976 außer Kraft.

Aurich, den 5. Juli 1999

Stöhr  
Bürgermeister